

Az.: 4 L 306/19



## VERWALTUNGSGERICHT CHEMNITZ

### B E S C H L U S S

In der Verwaltungsrechtssache

der K. Warenhandel Mittel-Sachsen GmbH & Co. KG  
vertreten durch die Geschäftsführer

- Antragstellerin -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwälte

gegen

den Landkreis  
vertreten durch den Landrat

- Antragsgegner -

beigeladen:  
C. C.

wegen

Auskunftsgewährung nach dem Verbraucherinformationsgesetz

hat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Chemnitz durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Wagner, den Richter am Verwaltungsgericht Thull und den Richter Strobel

am 24.05.2019

### **beschlossen:**

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs der Antragstellerin vom 03.05.2019 gegen den an den Beigeladenen adressierten Bescheid vom 17.04.2019 wird angeordnet, soweit er den Regelungsbereich von § 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG betrifft.

Es wird festgestellt, dass der Widerspruch im Übrigen aufschiebende Wirkung hat.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen, die dieser selbst trägt.

Der Streitwert wird auf 2.500 € festgesetzt.

### **Gründe**

#### **I.**

Die Antragstellerin begehrt die Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihres Widerspruchs gegen den Bescheid des Antragsgegners 17.04.2019, mit dem einem Antrag des Beigeladenen auf Gewährung von Verbraucherinformationen nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) stattgegeben wurde.

Die antragstellende Firma betreibt einen Warenhandel mit mehreren Betriebsstätten, darunter auch einer im Zuständigkeitsbereich des Antragsgegners, in der es in Kontrollberichten erfasste lebensmittelrechtliche Beanstandungen gegeben hatte. Mit E-Mail vom 06.03.2019 beantragte der Beigeladene über die von foodwatch und FragDenStaat betriebene Plattform „Topf Secret“ die Herausgabe von folgenden Informationen beim Antragsgegner:

1. Wann haben die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen im Betrieb der antragstellenden Firma stattgefunden?

2. Kam es hierbei zu Beanstandungen? Falls ja, beantrage ich hiermit die Herausgabe des entsprechenden Kontrollberichts an mich.

Um eine Anfrage über diese Plattform „Topf Secret“ einzureichen, kann man im Rahmen des Internetauftritts von foodwatch bzw. FragDenStaat auf ein Restaurant oder einen Lebensmittelbetrieb in einer interaktiven Kartenansicht klicken oder nach einem konkreten Betrieb suchen. Im nächsten Schritt muss der Anfragende nur noch seinen Namen, E-Mail- und Postadresse eingeben. Die vorformulierte Anfrage wird dann automatisch generiert und per E-Mail an die zuständige Behörde geschickt. Die Adresse oder der Namen des Anfragenden wird nicht an die Behörde weitergegeben, falls die Anfrage anonym oder unter einem Pseudonym gestellt wird. Das Ergebnis der Anfrage wird im Anschluss auf der Plattform veröffentlicht.

Mit Schreiben vom 25.03.2019 wurde die antragstellende Firma darüber informiert, dass dem Antragsgegner ein Antrag auf Informationsgewährung nach dem VIG vorliege und die abgefragten Informationen erteilt würden, da sich die Anfrage nicht auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse beziehen würde.

Mit so bezeichnetem Grundlagenbescheid vom 17.04.2019, adressiert an den Beigeladenen, der der antragstellenden Firma und dem Beigeladenen mit Schreiben vom gleichen Tag bekannt gegeben wurde, gab der Antragsgegner dem Informationsbegehren grundsätzlich statt. Die Informationen würden nach Ablauf von 14 Tagen zugänglich gemacht. Der Bescheid sei kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Im Falle eines Antrags auf vorläufigen Rechtsschutz würde dies allerdings bis zum Abschluss des gerichtlichen Verfahrens unterbleiben.

Mit Schriftsatz vom 03.05.2019 wurde Widerspruch eingelegt und am 06.05.2019 beim Verwaltungsgericht Chemnitz ein Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes gestellt.

Zur Begründung wurde im Wesentlichen vorgetragen, die Erfolgsaussichten des Widerspruchs bzw. einer nachfolgenden Klage seien zumindest offen. Es bestünden verfassungsrechtliche und europarechtliche Bedenken gegen die Bekanntgabe der Informationen. Ob überhaupt eine über das VIG bekanntzugebende "nicht zulässige Abweichung" von lebensmittelrechtlich bedeutsamen Vorschriften vorläge, sei unklar. Es werde über "Topf Secret" ein vom Gesetzgeber nicht gewollter Pranger geschaffen.

Die Antragstellerin beantragt,

die ausschiebende Wirkung des von der Antragstellerin am 03.05.2019 erhobenen Widerspruchs gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 17.04.2019 anzuordnen bzw.

hilfsweise

festzustellen, dass der Widerspruch aufschiebende Wirkung hat.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Zur Begründung trägt er vor, der Beigeladene habe einen Informationsanspruch aus § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG hinsichtlich der nicht zulässigen Abweichungen i.S.v. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a) bis c) VIG. Mängel seien festgestellt und deren Beseitigung gefordert worden. Es bestehe also eine Verpflichtung zur Informationsherausgabe. Ob die Informationen von dem Fragesteller an das oder über das Portal weitergegeben und veröffentlicht würden, läge nicht mehr in der Verantwortung des Antragsgegners. Ein etwaiger Wettbewerbsnachteil sei ihm nicht zuzurechnen.

Der mit Beschluss vom 15.05.2019 Beigeladene stellt keinen Antrag.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird entsprechend § 117 Abs. 3 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) auf die Gerichts- und Behördenakten verwiesen.

## II.

Der nach den §§ 80a Abs. 3 Satz 2, 80 Abs. 5 VwGO zulässige Antrag hat Erfolg.

1. Der Hauptantrag ist statthaft und zulässig.

a) Statthaft ist der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80a Abs. 3 Satz 2, § 80 Abs. 2 Nr. 1 Alt. 1, § 80 Abs. 5, VwGO i.V.m. § 5 Abs. 4 Satz 1 VIG, da die in der Hauptsache statthafte Drittanfechtungsklage in den Fällen des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung entfaltet.

b) Die Antragstellerin ist nach § 42 Abs. 2 VwGO analog antragsbefugt. Adressat des angegriffenen Bescheids ist zwar nur der Beigeladene und nicht die Antragstellerin, jedoch kann die Antragstellerin auf der Grundlage des Antragsvorbringens die Verletzung einer drittschützenden Norm geltend machen. § 3 Satz 1 Nr. 2 VIG sieht nach seinem ausdrücklichen Wortlaut auch den Schutz privater Belange vor. Hiernach entfällt der Anspruch auf Informationsgewährung, wenn die dort abschließend aufgezählten Belange berührt werden. Die Veröffentlichung von Informationen über Mängel im Betrieb der Antragstellerin kann möglicherweise auch zu einer Verletzung des Art. 12 Abs. 1 GG führen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 21. März 2018 – 1 BvF 1/13 –, juris und VG Würzburg, Beschluss vom 08. Januar 2018 – W 8 S 17.1396 –, juris). Eine mögliche Verletzung in eigenen Rechten ist damit offensichtlich gegeben.

2. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen den Bescheid vom 17.04.2019 hat auch in der Sache Erfolg. Die Kammer teilt die Rechtsansichten des VG Regensburg und des VG Würzburg in vergleichbaren Fällen der vorliegenden Art (vgl. VG Würzburg, Beschluss vom 15. April 2019 – W 8 S 19.311 –, Rn. 19; VG Regensburg, Beschluss vom 15. März 2019 – RN 5 S 19.189 –, Rn. 6, beide juris).

Im Rahmen eines Verfahrens nach § 80a Abs. 3 i. V. m. § 80 Abs. 5 VwGO trifft das Gericht aufgrund der sich im Zeitpunkt seiner Entscheidung darstellenden Sach- und Rechtslage eine eigene Ermessensentscheidung darüber, ob die Interessen, die für einen sofortigen Vollzug des angefochtenen Verwaltungsakts sprechen, oder diejenigen, die für die Anordnung der aufschiebenden Wirkung streiten, höher zu bewerten sind. Im Rahmen dieser Interessenabwägung sind auch die Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs in der Hauptsache zu berücksichtigen. Diese sind ein wesentlicher, aber nicht der alleinige Gesichtspunkt für und gegen die Anordnung der Suspensivwirkung. Wird der in der Hauptsache erhobene Rechtsbehelf bei der im einstweiligen Rechtsschutzverfahren nur möglichen summarischen Prüfung offensichtlich erfolgreich sein, so wird grundsätzlich nur die Anordnung der aufschiebenden Wirkung in Betracht kommen. Wird dagegen der in der Hauptsache erhobene Rechtsbehelf voraussichtlich keinen Erfolg haben, so ist dies ein gewichtiger

Grund für eine Ablehnung des Antrages auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung. Bestehen keine offensichtlichen Erfolgsaussichten, findet eine allgemeine Abwägung der für und gegen den Sofortvollzug sprechenden Interessen statt. Von besonderer Bedeutung ist insoweit eine gesetzgeberische Grundentscheidung für einen Ausschluss der aufschiebenden Wirkung wie sie vorliegend in § 5 Abs. 4 VIG getroffen wurde. In die Abwägung einzustellen sind dabei darüber hinaus aber auch die rechtlich geschützten Interessen der Antragstellerin, des Antragsgegners, betroffener Dritter und der Allgemeinheit mit dem Gewicht, das sie im jeweiligen Einzelfall haben (SächsOVG, Beschluss vom 19. Dezember 2018 – 5 B 229/18 –, Rn. 19, juris).

Da der vorliegende Fall mehrere schwierige Sach- und Rechtsfragen aufwirft, kann im Rahmen der im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes gebotenen, aber auch ausreichenden summarischen Prüfung weder von einer (offensichtlichen) Rechtswidrigkeit noch von einer (offensichtlichen) Rechtmäßigkeit des an den Beigeladenen adressierten Bescheids ausgegangen werden, sodass die Erfolgsaussichten als offen zu bewerten sind. Auf tatsächlicher Ebene ist in einem Hauptsacheverfahren unter anderem zu klären, ob die streitgegenständlichen Kontrollberichte lediglich beschreibender Natur sind oder – wie der Bayerische Verwaltungsgerichtshof fordert – auch eine rechtliche Subsumtion der Kontroll- und Untersuchungsergebnisse durch die zuständige Vollzugsbehörde beinhalten (BayVGH Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 16. Februar 2017 – 20 BV 15.2208 –, Rn. 47, juris und VG Regensburg, 9. Juli 2015, RN 5 K 14.1110).

Darüber stellen sich im vorliegenden Fall auch Fragen, hinsichtlich der Rechtsmissbräuchlichkeit eines über die von foodwatch/FragDenStaat betriebenen Plattform „Topf Secret“ gestellten Antrags, einer unzulässigen Umgehung des § 40 Abs. 1a Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittel-Gesetzbuch (LFGB) und der Verfassungsmäßigkeit des VIG im Lichte der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 21. März 2018, 1 BvF 1/13. Zwar betreibt diese Plattform keine staatliche Information im Sinne einer unmittelbaren Veröffentlichung. Staatliches Handeln liegt jedoch auch grundsätzlich bereits in der behördlichen Herausgabe der Informationen an die antragstellenden Privatpersonen. Amtliche Informationen kommen einem Eingriff in die Berufsfreiheit aber jedenfalls dann gleich, wenn sie direkt auf die Marktbedingungen konkret individualisierter Unternehmen zielen, indem sie die Grundlagen von Konsumentenscheidungen zweckgerichtet beeinflussen und die Markt- und Wettbewerbssituation zum Nachteil der betroffenen Unternehmen verändern (vgl. BVerfG, Beschluss vom 21. März 2018 – 1 BvF 1/13 –, juris). Zwar ist das Schutzbedürfnis des Unternehmens vor einer aktiven staatlichen Veröffentlichung unrichtiger Informationen

ungleich größer als in den Fällen der antragsveranlassten individuellen Einsichtsgewähr. Denn die Öffentlichkeitsinformation, die – wie etwa eine produktbezogene Warnung – auf Initiative des Staates erfolgt, ist ihrer Intention nach auf eine unmittelbare Unterrichtung des Marktes gerichtet. Der Staat nimmt in diesem Fall selbst am öffentlichen Kommunikationsprozess teil und wirkt unmittelbar auf ihn ein. Er selbst wählt dabei die Informationen aus, die er bekannt geben will. Die Informationen sollen für die Verbraucherinnen und Verbraucher verständlich dargestellt werden (§ 6 Abs. 1 Satz 4 VIG). Informationen, die der Staat in einem solchen Sinne direkt an alle Marktteilnehmer richtet, finden eine breite Beachtung. Sie wirken sich auf die Wettbewerbsposition eines am Markt tätigen Unternehmens mit einer deutlich größeren Intensität aus als die Informationsgewährung an einen einzelnen Anfragenden (vgl. zum Ganzen BVerwG, Beschluss vom 15. Juni 2015 – 7 B 22.14 – juris Rn. 12 und BayVGh, Urteil vom 16. Februar 2017 – 20 BV 15.2208 –, Rn. 54, juris). Es stellt sich aber gerade in vorliegender Fallgestaltung die Frage, ob die staatliche Informationsweitergabe an einen Anfragenden, der seinen Antrag über die Plattform „Topf Secret“ stellt, aufgrund der zu erwartenden Veröffentlichung auf der Plattform in ihren Auswirkungen nicht einer unmittelbaren staatlichen Information sehr nahe kommt, wobei auch zu berücksichtigen ist, dass der Staat - im Gegensatz zu einer eigenen Veröffentlichung der Informationen im Internet, vgl. § 6 Abs. 1 Satz 3 VIG - nach Herausgabe der Informationen an den Antragsteller auf den öffentlichen Kommunikationsprozess auf der von foodwatch/FragDenStaat betriebenen Plattform gerade nicht mehr einwirken kann und durch die Veröffentlichung der behördlichen Schreiben bzw. Bescheide beim Leser der Eindruck eines behördlichen Informationshandeln entstehen kann. Insofern müsste geprüft werden, ob in vorliegender Konstellation nicht ein wichtiger Grund i.S.d. § 6 Abs. 1 Satz 2 VIG gegeben ist, der dazu führt, dass man den Antragstellern, die ihren Antrag erkennbar über die Plattform „Topf Secret“ stellen, die streitgegenständlichen Informationen gerade nicht durch Übersendung der Kontrollberichte, sondern im Rahmen von Akteneinsicht oder durch Auskunftserteilung, die schon dem Wortlaut nach gerade nicht auf die bloße Übersendung der Kontrollberichte beschränkt ist, zugänglich macht.

Vorliegend ist ferner zu beachten, dass es sich in der konkreten Fallkonstellation zum einen um eine Vorwegnahme der Hauptsache handelt und darüber hinaus eine Ablehnung des Antrags die Herausgabe der streitgegenständlichen Kontrollberichte zur Folge hätte, was dazu führt, dass es sich bei der Ablehnung des Antrags um eine Regelung handelt, die nicht mehr rückgängig gemacht werden könnte, auch wenn die Entscheidung in der Hauptsache anders ausfällt. Regelungen, die nicht mehr rückgängig gemacht werden können und die praktisch die Hauptsache vorwegnehmen, sind im Rahmen des vorläufigen Rechtsschutzes

jedoch nur zulässig, wenn sie zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes gem. Art. 19 Abs. 4 GG schlechterdings notwendig sind und wenn außerdem ein hoher Grad an Wahrscheinlichkeit auch für einen Erfolg im Hauptsacheverfahren spricht. Gerade dieser hohe Grad an Wahrscheinlichkeit konnte nach dem Oben Gesagten nach summarischer Prüfung allerdings nicht gewonnen werden (vgl. dazu Kopp/Schenke, 24. Aufl. 2018, § 80 Rn. 156 m.w.N.).

Eine Abwägung der gegenläufigen Interessen der Antragstellerin und des Beigeladenen fällt vorliegend zugunsten der Antragstellerin aus. Nach Auffassung der erkennenden Kammer überwiegt hier das Interesse der Antragstellerin an einer vorläufigen Nichtherausgabe der streitgegenständlichen Informationen bis über das Hauptsacheverfahren entschieden worden ist, insbesondere da eine Herausgabe der streitgegenständlichen Kontrollberichte an den Beigeladenen und damit die entsprechende Kenntnisnahme des Beigeladenen von den Informationen nicht mehr rückgängig gemacht werden könnte und der Informationszugang für die betroffene Antragstellerin zu erheblichen Nachteilen führen kann. Eine Herausgabe würde somit vollendete Tatsachen schaffen und damit zur Vorwegnahme der Hauptsache führen. Demgegenüber ist kein gesteigertes Interesse des Antragsgegners oder des Beigeladenen an der sofortigen Übermittlung der beantragten Informationen ersichtlich. Schwere und unzumutbare Nachteile aufgrund des vorläufigen Nicht-Zugänglichmachens der Informationen drohen für den Beigeladenen nicht. Eine Eilbedürftigkeit der Herausgabe wurde zudem auch weder von Seiten des Antragsgegners noch von Seiten des Beigeladenen geltend gemacht (vgl. zum Ganzen: VG Regensburg. a.a.O.).

2. Der Hilfsantrag ist statthaft und zulässig.

Unabhängig von der Frage, ob den Beigeladenen auch ein Anspruch nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 bis Nr. 7 VIG zustehen könnte - was unklar ist angesichts des Umstands, dass der Behördenakte keine konkrete Verstöße der Antragstellerin zu entnehmen sind - und der Tatsache, dass dem erhobenen Widerspruch in diesem Fall gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 VIZ aufschiebende Wirkung zukommen würde, hat der Hilfsantrag Erfolg, denn der Antragsgegner berührt sich in der Rechtsbehelfsbelehrung zum angefochtenen Bescheid des Entfallens der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs in seiner Gesamtheit. Dies ist aber, wie eben gesehen, nicht der Fall. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs besteht also nach der Grundregel des § 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO (vgl. dazu: Thüringer Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 17. August 2009 – 4 EO 451/04 –, Rn. 24, juris) und kann vom Gericht festgestellt werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, da der Antragsgegner unterlegen ist. Der Beigeladene hat im Verfahren keinen Antrag gestellt, sodass er auch keine Gerichtskosten trägt (§ 154 Abs. 3 VwGO). Seine außergerichtlichen Kosten trägt er selbst, da er keinen Antrag gestellt und so auch kein prozessuales Risiko eingegangen ist, das es rechtfertigen könnte, den unterlegenen Beteiligten auch mit diesen Kosten zu belasten (§ 162 Abs. 3 VwGO).

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 53 Abs. 2 Nr. 2, 52 Abs. 1 GKG i.V.m. dem Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013, dessen Empfehlungen die Kammer folgt. Gemäß Nr. 25.2 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit ist für sonstige Maßnahmen im Lebensmittelrecht der Jahresbetrag der erwarteten wirtschaftlichen Auswirkung, sonst der Auffangwert anzusetzen. Da keine Anhaltspunkte hinsichtlich der Höhe der erwarteten wirtschaftlichen Auswirkungen im Falle einer Herausgabe der streitgegenständlichen Informationen bestehen, war der Auffangwert anzusetzen. Im Hinblick auf den vorläufigen Charakter der Entscheidung hat das Gericht diesen Wert für die Streitwertfestsetzung halbiert (vgl. Nr. 1.5 des Streitwertkatalogs).

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten – mit Ausnahme der Streitwertfestsetzung - die Beschwerde an das Sächsische Obergerverwaltungsgericht zu.

Die Beschwerde ist beim Verwaltungsgericht Chemnitz innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I 3803) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a VwGO und der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Vor dem Sächsischen Obergerverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten – außer im Prozesskostenhilfverfahren – durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 und 5 VwGO, §§ 3 und 5 Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz). Dies gilt bereits für die Einlegung der Beschwerde beim Verwaltungsgericht Chemnitz.

Gegen die Streitwertfestsetzung steht den Beteiligten die Beschwerde zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,- € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Streitwertbeschwerde ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig

erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Chemnitz schriftlich, in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a VwGO und der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Der Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten bedarf es bei der Streitwertbeschwerde nicht.

**Anschrift des Verwaltungsgerichts Chemnitz:**

Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Straße 56, 09112 Chemnitz

**Anschriften des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts:**

Hausanschrift: Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen

Postanschrift: Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Postfach 4443, 02634 Bautzen

gez.  
Wagner

Thull

Strobel